

Kurztitel

Frühvermarktungsprämien-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 701/1996 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 55/2007

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

13.12.1996

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text**Mitteilungspflichten**

§ 11. Der Antragsteller hat jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich und schriftlich der AMA anzuzeigen.